

Merkblatt für Vereine (Neugründung und Ersteintragung)

1. Was ist ein Verein?

Ein Verein ist ein Zusammenschluss mehrerer Personen, die ein gemeinschaftliches Ziel verfolgen. Wenn Ihr Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll, müssen ihm mindestens sieben Mitglieder angehören.

2. Wie gründet man einen Verein?

Zunächst werden von den Gründungsmitgliedern die für den künftigen Verein verbindlichen Regeln in einer Satzung niedergelegt. Die Satzung ist wesentlicher Bestandteil der Verfassung des Vereins. Diese Satzung müssen Sie dann in der Gründungsversammlung besprechen und annehmen, damit sie für den Verein wirksam wird.

Sie ist von mindestens sieben Vereinsmitgliedern zu unterschreiben.

Die Mindestanforderungen der Satzung können Sie aus der anliegenden **Liste A** "Satzungserfordernisse" entnehmen.

Unter **B** finden Sie ein Beispiel für das Gründungsprotokoll und unter **D** ein Muster für die Anmeldung des Vereins beim Amtsgericht.

Aus dieser Liste ergibt sich auch die Form der Anmeldung: Beglaubigung durch das Ortsgericht, eine Notarin oder einen Notar. Das für Sie zuständige Ortsgericht erfahren Sie von Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

3. Die gesetzliche Vertretung des Vereins

Der Verein wird durch den **Vorstand** nach außen vertreten. Dem Vorstand kann/können eine oder mehrere Person(en) angehören.

Soll der Vorstand aus mehreren Personen bestehen, empfiehlt es sich, in die Satzung eine Regelung aufzunehmen, aus der zu entnehmen ist, wie die einzelnen Vorstandsmitglieder den Verein vertreten können, beispielsweise ob ein Vorstandsmitglied den Verein alleine oder nur zusammen mit (einem) weiteren Vorstandsmitglied(ern) vertritt oder ob alle Vorstandsmitglieder nur gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

Unzulässig ist es, die Vertretungsmacht bestimmter Vorstandsmitglieder von der Verhinderung anderer Vorstandsmitglieder anhängig zu machen.

In der Satzung kann für bestimmte Rechtsgeschäfte eine Beschränkung der Vertretungsmacht vorgesehen werden. (Beispiel: Alle Rechtsgeschäfte über 3.000,00 EUR bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.)

Wenn eine solche Regelung im Vereinsregister eingetragen werden soll, muss aus der Satzung eindeutig hervorgehen, dass diese Einschränkung nicht nur vereinsinternen Charakter hat, sondern gegenüber Dritten gelten soll.

Sie vereinfachen die Vertretung des Vereins nach außen, wenn Sie die Vertretungsbefugnis auf wenige Vorstandspositionen beschränken. Diese

Vorstandsmitglieder, die berechtigt sind, den Verein nach außen zu vertreten, bilden den gesetzlichen Vorstand nach § 26 BGB. Dies schließt allerdings die Möglichkeit nicht aus, dem Verein auch einen erweiterten Vorstand für vereinsinterne Aufgaben zu geben. Ist dies beabsichtigt, muss aus der Satzung eindeutig hervorgehen, welche Vorstandspositionen den gesetzlichen Vorstand bilden und welche Vorstandspositionen lediglich für vereinsinterne Aufgaben ohne Vertretungsmöglichkeit nach außen bestimmt sind.

Die Satzung kann die Amtsdauer des Vorstands zeitlich begrenzen. Dann ist es jedoch sinnvoll, eine Regelung aufzunehmen, wonach der Vorstand bis zur Wahl eines anderen Vorstands im Amt bleibt. Damit vermeiden Sie die Gefahr, dass der Verein zeitweise ohne handlungsfähigen Vertreter ist.

4. Entwurf der Satzung

Die Satzung sollte gut gegliedert und verständlich sein und alle Möglichkeiten enthalten, die Ihnen die zukünftige Vereinsarbeit erleichtern.

Einzelheiten wie die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühr, Verfahrensweisen bei der Tätigkeit des Vorstands usw. sollten nicht in die Satzung aufgenommen werden, da Sie sonst bei jeder Änderung auch die Satzung ändern müssen.

Diese Dinge regeln Sie besser in Beitrags- oder Geschäftsordnungen. In der Satzung kann auf diese verwiesen werden. In diesem Fall empfiehlt es sich, ausdrücklich in der Satzung festzustellen, dass diese nicht als Bestandteil der Satzung gelten.

Weitere Beratung und Unterstützung erhalten Sie durch:

- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- Notarinnen oder Notare
- überregionale Fachverbände
- zahlreiche Literatur, die auch Mustersatzungen enthält
- das Registergericht, soweit es sich um die Eintragung in das Vereinsregister handelt

Sportvereine können die Mustersatzung des Landessportbunds Hessen unter der Anschrift Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main anfordern, andere Vereine bei ihren Fachverbänden auf Kreis- und Landesebene.

Übernehmen Sie Mustersatzungen aber nicht unbesehen, sondern prüfen Sie ihre Brauchbarkeit gerade für Ihren Verein.

5. Gemeinnützigkeit

Ein Verein, der gemeinnützigen Zwecken dient, erhält auf Antrag durch das Finanzamt die Anerkennung als "gemeinnütziger Verein". Dies hat Steuerersparnisse und eine Kostenermäßigung für das Eintragungsverfahren beim Amtsgericht zur Folge.

Voraussetzung für die Anerkennung durch das Finanzamt ist aber dass die Satzung einige in der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff.) festgelegte Formulierungen enthält. Sie sollten, um Fehler zu vermeiden, den Satzungsentwurf dem Finanzamt vor der Gründungsversammlung zur Durchsicht vorlegen.

A. Satzungserfordernisse

Lfd. Nr. **Satzungserfordernisse** **gem. §§ BGB**

Die Satzung **muss** enthalten:

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | Name (muss sich von den Namen anderer Vereine am Ort unterscheiden) | 57, 65 |
| 2. | Sitz | 57, 24 |
| 3. | Zweck (nicht wirtschaftlicher) | 57, 21 |
| 4. | Eintragungsabsicht
(ausdrückliche Nennung empfiehlt sich, da ein "e.V." im Namen die Eintragungsabsicht möglicherweise nicht ausreichend signalisiert) | 57 |

Weiterhin **hat** die Satzung Regelungen zu folgenden Punkten zu enthalten:

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 5. | Eintritt (Personenkreis, Form und Adressat der Beitrittserklärung, Aufnahmeverfahren) | 58 Nr. 1 |
| 6. | Austritt (freiwilliger Austritt muss möglich sein; Form, Zeitpunkt, Ausschluss, Ausschlussgründe) | 58 Nr. 1 |
| 7. | Beiträge (ob und welche; Angabe der Höhe nicht erforderlich) | 58 Nr. 2 |
| 8. | Vorstand (Zahl der Vorstandsmitglieder, Wahl, evtl. Amtsdauer und Vertretungsregelung) | 58 Nr. 3, 26 |
| 9. | Voraussetzung der Berufung der Mitgliederversammlung: | 58 Nr. 4 |
| | a) in den durch Satzung bestimmten Fällen | 36, 37, 40 |
| | b) wenn das Interesse des Vereins es erfordert (zwingendes Recht) | 36, 40 |
| | c) wenn der in der Satzung bestimmte Teil von Mitgliedern dies verlangt (dieser Anteil muss weniger als 50 % bzw 1/2 betragen, die zahlenmäßige Angabe - z.B. 10 Mitglieder - ist unzulässig)
oder - falls in der Satzung nicht geregelt - 1/10 der Mitglieder dies verlangt (zwingendes Recht) | 37 Abs. 1, 40 |
| 10. | Form der Berufung der Mitgliederversammlung (z.B. schriftlich oder durch Aushang oder in einer bestimmten Zeitung; mit Tagesordnung; Leitung der | 58 Abs. 4 |

Mitgliederversammlung, evtl. Einladungsfrist)

11. Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Protokollbuch, Niederschrift, von wem zu unterschreiben) 58 Nr. 4

Die Satzung **kann** enthalten (Beispiele):

1. Zusätzliche Rechte und Pflichten der Mitglieder
2. Zugehörigkeit des Vereins zu einem übergeordneten Verband (z.B. Deutscher Fußballbund)
3. Verschiedene Arten der Mitgliedschaften (z.B. aktive und passive Mitglieder, Ehrenmitglieder)

Die Satzung ist von mindestens sieben Mitgliedern zu unterschreiben und hat die Angabe des Tages der Errichtung (=Tag der Annahme in der Gründungsversammlung) zu enthalten.

B. Protokoll über die Gründung des Vereins

Das Protokoll hat zu enthalten:

1. den Ort und den Tag der Versammlung,
2. den Namen der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters
3. die gefassten Beschlüsse,
4. die Angabe, dass die Satzung beraten und einstimmig angenommen wurde,
5. **Angaben zur Wahl des Vorstands** (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift und evtl. Funktion der gewählten Vorstandsmitglieder; das Abstimmungsergebnis ist zahlenmäßig genau anzugeben, Wendungen wie "mit großer Mehrheit", "fast einstimmig" usw. sind unbedingt zu vermeiden), Annahme der Wahl durch die Gewählten,
6. Unterschrift(en) der Person(en), die nach den Bestimmungen der Satzung das Protokoll zu unterschreiben hat/haben.

Hierbei sind die Bestimmungen der Satzung zu beachten.

C. Anmeldung des Vereins beim Amtsgericht (Vereinsregister)

Der Verein ist vom Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Diese Anmeldung, für die Sie unter **D** ein Muster finden, ist vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl durchzuführen. D. h. die Anmeldung muss von so vielen Vorstandsmitgliedern vorgenommen werden, wie nach der Satzung zur Vertretung des Vereins erforderlich sind.

Beispiele: a) Der Vorstand besteht aus nur einer Person. Die Anmeldung ist demnach nur von dieser Person vorzunehmen.

b) Der Vorstand besteht aus drei Personen. In der Satzung ist bestimmt, dass zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten. Die Anmeldung ist deshalb von mindestens zwei der dem Vorstand angehörigen Personen durchzuführen.

c) Wie unter b), jedoch bestimmt die Satzung, dass alle Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Daher haben alle drei Vorstandsmitglieder die Anmeldung gemeinsam durchzuführen.

Die **Unterschrift(en)** unter der **Anmeldung** ist/sind von einer **Notarin** oder einem **Notar** oder dem **Ortsgericht** zu **beglaubigen**. Eine Beglaubigung durch andere Ämter oder Dienststellen reicht nicht aus.

Einzureichende **Abschriften von Protokollen** und Satzungen bedürfen keiner Unterschriftsbeglaubigung.

D. Muster für die Anmeldung des Vereins

(Briefkopf des Vereins)

(Ort, Datum)

An das
Amtsgericht.....
- Vereinsregister -

Ich, der unterzeichnete Vorstand
(bzw.)

Wir, die unterzeichneten Vorstandsmitglieder, übersende(n):

- a) **Abschrift** der Satzung,
- b) Abschrift des Gründungsprotokolls mit Wahl des Vorstands,
(evtl.)
- c) Gemeinnützigkeitsbescheinigung,

und melde(n) den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister an.

Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in: _____

Folgende(s) Vorstandsmitglied(er) ist/sind zur Vertretung des Vereins berechtigt: (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift aller zur Vertretung des Vereins berechtigten Vorstandsmitglieder).

(Unterschrift(en) des Mitglieds/der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl. Die **Unterschrift(en)** ist/sind von einer **Notarin** oder einem **Notar** oder dem **Ortsgericht** zu **beglaubigen**. Eine Beglaubigung durch andere Ämter oder Dienststellen reicht nicht aus.)

Beim Amtsgericht sind einzureichen:

1. **Abschrift (Kopie)** der Satzung, von mindestens sieben Mitgliedern unterschrieben, mit Angabe des Tages der Errichtung der Satzung.
2. Abschrift (Kopie) des Gründungsprotokolls, aus dem sich die Wahl des Vorstands ergibt, unterschrieben von der/den Person(en), die nach den Bestimmungen der Satzung das Protokoll zu unterschreiben hat/haben.
3. Anmeldung mit beglaubigter/beglaubigten Unterschrift(en) des Mitglieds/der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl.